



Dr. Gabriele Nußbaumer

Landtagspräsidentin

Zl. LTD-59.08

Bregenz, am 14.05.2013

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

E-Mail: hildegard.schlegl@parlament.gv.at

Betrifft: Antrag 2241/A;
Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz) und das Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG geändert werden;
Stellungnahme des Vorarlberger Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Vorarlberger Landtag bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum angeführten Antrag. Aus unserer Sicht ergeben sich folgende Bemerkungen:

Allgemeines

Die Haltung der im Vorarlberger Landtag vertretenen Parteien zur Bekanntgabe von Tätigkeiten der Abgeordneten (neben dem Mandat) und der Offenlegung entsprechender Einkünfte ist von großer Offenheit geprägt. Dementsprechend enthält die Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages (Beschluss des Landtages mit 2/3 Mehrheit; kein Gesetz) in ihrem § 5b schon jetzt weitgefaste diesbezügliche Verpflichtungen für die Abgeordneten, die deutlich über die derzeitigen, aber auch über die geplanten Bundesvorgaben hinausgehen. An dieser Offenheit soll auch weiterhin festgehalten werden können.

Im Detail verweisen wir dazu auf *die Richtlinie der Landtagspräsidentin über die Bekanntgabe von Tätigkeiten und die Offenlegung von Einkünften der Abgeordneten*, die neben der öffentlich zu führenden Liste auf unserer homepage zu finden ist:

vorarlberg.at/landtag/landtag/abgeordnete/bezuegeundtransparenz.htm

Vor diesem Hintergrund stehen wir den gegenständlichen Änderungen grundsätzlich offen gegenüber. Allerdings bleiben nach wie vor Fragen ungelöst, die im Vollzugsalltag Schwierigkeiten machen, ja einen einheitlichen Vollzug geradezu verunmöglichen:

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I § 6 Unv-Transparenz-G:

Unbestimmte Gesetzesbegriffe

Nach wie vor enthält die Bestimmung eine Reihe unbestimmter Gesetzesbegriffe, die im Sinne der Klarheit und Einheitlichkeit durchgängig zu verwenden und allenfalls näher zu definieren bzw. zumindest in den Erläuterungen zu erklären wären:

Begriff	Bestimmung	Vorschlag/Anmerkung
Vermögensvorteile	Abs. 2 (Einleitungssatz) und Abs. 2 Z. 2 lit d	Klarstellung/Beispiele in den Erläuterungen.
Verwaltung des eigenen Vermögens	Abs. 2 Z. 2 lit d	Klarstellung im Text sowie Zusammenführung der lit. d mit dem letzten Satz der Z. 2.
Leitende Stellung	Abs. 2 Z. 1	Was sonst noch? Funktionen in Beiräten? Klarstellung/Beispiele in den Erläuterungen.
Leitende ehrenamtliche Tätigkeit	Abs. 2 Z. 3	Klarstellung/Beispiele in den Erläuterungen; Sind Entschädigung und Aufwandsersatz trotzdem zulässig? Wenn ja, bis zu welcher Höhe?
Dienstverhältnis	Abs. 2 Z. 2 lit a	Klarstellung im Text: Dienst- oder <u>Beschäftigungsverhältnis</u> ; nicht alle unselbständigen Tätigkeiten erfolgen im Rahmen von Dienstverhältnissen.
Durchschnittliche monatliche Bruttobezüge	Abs. 3	Klarstellung (und Beispiele) zumindest in den Erläuterungen – jedenfalls hinsichtlich regelmäßiger, unselbständiger Einkünfte – mit der Formel: Bruttobezüge mal 14/12).
Bruttobezüge/ Einkünfte/ Einkommenshöhe	Abs. 3 und 5	Einheitliche Diktion scheint zweckmäßig; empfohlen wird eine Anlehnung an § 2 EStG 1988.

Zu Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5

Unklar ist, ob die Kategorien für jede Tätigkeit einzeln bekannt zu geben/zu erheben sind, oder ob bereits die oder der Abgeordnete selbst, eine „saldierte“ Kategorie anzugeben hat.

Zu Abs. 5

Hier wäre klarzustellen, ob

- Negativeinkünfte (z.B. aus selbständiger Tätigkeit) mit Einkünften aus unselbständigen Tätigkeiten gegenverrechnet werden können und dann nur diese neue Kategorie zu veröffentlichen ist, und
- unter "sonstige Tätigkeiten" auch Dienstverhältnisse zu verstehen sind, die "ruhend gestellt" sind, für die also keine Bezüge ausbezahlt werden (z.B. auch verschiedene Formen der Beurlaubung/Karenzierung).

Außerhalb des Entwurfes

Außerhalb des Entwurfes wird darauf hingewiesen, dass eine Inkrafttretensregelung und entsprechende Übergangsbestimmungen sinnvoll wären. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass soeben aufwändige Datenerhebungen bei und von den Abgeordneten beendet und die öffentlich zu führende Liste angepasst wurden. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, wäre es daher zweckmäßig, die neuen Vorschriften erst für Abgeordnete in Kraft treten zu lassen, die Landtagen angehören, die sich nach dem 1.1.2014 konstituiert haben.

Zu Artikel II § 9a Abs. 6 (Verfassungsbestimmung) BezBegrBVG:

Hier sollte es den Landtagen zumindest überlassen bleiben, wo sie die Veröffentlichung der *leitenden ehrenamtlichen Tätigkeiten* vornehmen. Wir haben es der Einfachheit halber (Führen nur einer öffentlichen Liste!) jedenfalls vorgezogen, diese Information in die nach § 9 zu veröffentlichende Liste – je Abgeordnetem – aufzunehmen. Dabei möchten wir auch bleiben. Keinesfalls darf daraus eine Verpflichtung erwachsen, Lebensläufe führen zu müssen.

Außerhalb des Entwurfes

Ein paralleles Inkrafttreten mit den zu ändernden Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes wird als sinnvoll erachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Nußbaumer
Präsidentin des Vorarlberger Landtags

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

- alle Landtagsdirektionen Österreichs
- Verbindungsstelle der Bundesländer
- die Vorarlberger Abgeordneten zum Nationalrat
- die Vorarlberger Abgeordneten zum Bundesrat
- die Vorarlberger Landtagsklubs
- Herrn Landesamtsdirektor
- Amt der Landesregierung, Abteilung PrsG-Gesetzgebung